

**Stefan Obermeier
Markus Laymann
Rechtsanwälte**

Herzogstrasse 63
80803 München

Telefon: 089 / 51 55 68 - 30
Fax : 089 / 51 55 68 - 40
e-mail: info@ra-obermeier.de
internet: www.ra-obermeier.de
www.ihr-strafverteidiger.com

Datum: 29.03.2019

Zeichen: Bitte bei allen Zuschriften,
Überweisungen angeben

Eigenschaft von Trägern der Jugendhilfe/Jugendverbänden als Reiseveranstalter Anwendung der §§ 651 a ff. BGB

Nicht erst seit der Geltung des neuen Pauschalreiserechts ab dem 01.07.2019 (aber doch seither stark vermehrt) stellen sich Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und Vereine die Frage,

1. ob und wann deren Angebote sowie die Angebote ihrer Untergliederungen unter das neue Pauschalreiserecht der §§ 651 a ff. BGB fallen
2. und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Leider ist die erste Frage - um die es nachfolgend geht - rechtlich nicht eindeutig zu beantworten, da einerseits das Gesetz keine scharfe und für alle Fälle anwendbare Abgrenzung vornimmt und andererseits kaum alte und noch keine neue Rechtsprechung hierzu existiert. Aus der Historie des Gesetzgebungsverfahrens zum bisherigen Reiserecht im Jahr 1993 sowie zum neuen Pauschalreiserecht im Jahr 2017/2018 lassen sich aber doch einige für die Praxis gut handhabbare Kriterien herausarbeiten

Hierzu im Einzelnen:

1. Das bis zum 30.06.2018 geltende Reiserecht definierte den Begriff des Reiseveranstalters in § 651 a BGB nicht. Als Reiseveranstalter in Frage kam daher grundsätzlich jede natürliche und juristische Person, die eine Gesamtheit von Reiseleistungen in eigener Verantwortung gegen Entgelte angeboten hat:

§ 651a BGB (alte Fassung)

(1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen

Das seit dem 01.07.2018 geltende neue Pauschalreiserecht greift bei der Definition des Reiseveranstalters auf den gesetzlichen Begriff des „Unternehmers“ (§ 14 BGB) zurück.

§ 651a BGB, Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag

- (1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

Damit sollen nach der Begründung des Gesetzentwurfs in der Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 18/10822 (Seite 65) nicht mehr alle Reiseveranstalter nach bisherigem Recht erfasst werden, insbesondere nicht mehr „nicht gewerbliche Veranstalter, die nur gelegentlich Reisen veranstalten“.

Zu § 651a (Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag)

§ 651a BGB-E enthält grundlegende Vorschriften im Zusammenhang mit dem Pauschalreisevertrag. Er dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 1 und Nummer 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Unternehmer durch den Pauschalreisevertrag verpflichtet wird, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Durch die Formulierung „zu verschaffen“ wird verdeutlicht, dass den Reiseveranstalter eine eigene Verantwortung für die – von ihm selbst oder Dritten – zu erbringenden Reiseleistungen trifft. Die Verschaffung ist insofern von der bloßen Vermittlung einer Pauschalreise oder einzelner Reiseleistungen (vgl. insoweit aber § 651b BGB-E) abzugrenzen. Der bisher vom Gesetz verwendete Begriff „Reise“ wird von dem in der Richtlinie verwendeten und weithin gebräuchlichen Begriff „Pauschalreise“ abgelöst. Der Unternehmer, der mit dem Reisenden einen Pauschalreisevertrag geschlossen hat oder einen solchen zu schließen beabsichtigt, ist Reiseveranstalter, unabhängig davon, ob er selbst sich als solchen bezeichnet oder nicht. In Abkehr von der geltenden Rechtslage verknüpft das Gesetz den Begriff des Reiseveranstalters in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nummer 7 und 8 der Richtlinie nunmehr mit dem in § 14 BGB definierten Begriff des Unternehmers (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651a Rn. 8). Nichtgewerbliche Veranstalter nach bisherigem Verständnis, die nur gelegentlich Reisen veranstalten, sind damit zukünftig vollständig ausgenommen (vgl. bisher § 651k Absatz 6 Nummer 1 BGB, § 11 BGB-InfoV). Nicht anzuwenden sind die §§ 651a ff. BGB-E auch in denjenigen Fällen, in denen ein Unternehmer Verträge über Reisen nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis anbietet (siehe § 651a Absatz 5 Nummer 1 BGB-E).

Quelle: Bundestags-Drucksache Nr. 18/10822, Seite 65

Unternehmer können jedoch auch Jugendverbände sein, denn nach der gesetzlichen Vorstellung soll der Unternehmer der Gegenbegriff zum Verbraucher sein. Im Standardkommentar zum BGB, Palandt, findet sich zu § 14 BGB folgende Definition des Unternehmers:

„Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbietet. Auf die Absicht einer Gewinnerzielung kommt es nicht an.“

14 Unternehmer. (1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

- 1) **1) Allgemeines.** Vgl. zunächst § 13 Rn 1. Ausgehend vom Recht der EU definiert § 14 den Begriff des Untern für das VerbrR als GgBegriff zum Verbr. Der UnternBegriff ersetzt im VerbrR den Begriff des Kaufm u zugl den Begriff des Gewerbebetriebs, an den das BGB in and Vorschr, etwa in § 269 II (Leistungsort), noch festhält. Mit § 14 prakt decksgleich sind der Begriff des ErwerbsGesch iSd § 1822 Nr 3 u der UnternBegriff des HGB 84. Untern iSd WerkVertrR (§§ 631 ff) ist dagg der Hersteller (AuftrN), der iSd §§ 13, 14 auch ein Verbr sein kann.
- 2) **2) Begriff.** – a) Untern ist jede **natürliche od juristische Person**, die am Markt planmäßig u dauerh Leistgen gg ein Entgelt anbietet (BGH NJW 06, 2250, 18, 146 Tz 40 u 150 Tz 30). Auch Freiberufler, berufsmäßig Betreuer (BFH NJW 05, 1006), Handwerker u Landwirte sind Untern, ebenso Kleingewerbetreibende, die nicht im HandelsReg eingetragen sind. Auf die Absicht einer Gewinnerzielg kommt es nicht an (BGH NJW 06, 2250, 18, 150 Tz 30). Unter den UnternBegriff fallen daher auch gesetzl VermVerw (Insolvenz-, Zwangs-, NachlVerw, TestVollstr), die ein Untern verwalten, gemeinnütz Vereine u Einrichtgen des öffR (gemeindl Eigenbetriebe, Schwimmbäder usw), die gg ein Entgelt Leistgen für den Bürger erbringen; etwas and gilt nur, wenn die Leistungsbeziehg ausschließl öffrechtl organisiert ist (UbbI 35 ff v § 311). Untern u nicht Verbr ist auch der für einen Untern handelnde Strohmänn (BGH NJW 02, 2030). Auch **branchenfremde NebenGesch** (BGH WM 09, 262 für Kreditvergabe, BGH NJW 11, 3435 Tz 19 ff für Verbrauchsgüterkauf) u **nebenberufliche unter-**

Unter dem Unternehmerbegriff fallen daher auch z.B. (gemeinnützige) Vereine und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes (z. B. Körperschaften wie Kirchen sowie die Jugendringe)“. Ob Vereine bzw. Organisationen der Jugendarbeit im Rahmen ihres satzungsgemäßen (meist gemeinnützigen) Zwecks handeln oder darüber hinaus in eigenwirtschaftlicher Tätigkeit außerhalb des Vereinszwecks verfolgen, ist nicht entscheidend, es kommt vielmehr auf die planvolle und auf Dauer angelegte Tätigkeit am Markt an.

Ausgenommen sein sollen Vereine „die eine Reise nur für ihre Mitglieder auf Non-Profit-Basis“ organisieren, wenn sich also das juristische Angebot ausschließlich an den internen Kreis der Vereinsmitglieder richtet und keine Tätigkeit am „Markt“ erfolgt. Hierzu wird auch in der neuesten Kommentarliteratur auf ein Urteil des Oberlandesgericht Stuttgart vom 22.06.1994 (Az.: 9 U 104/92) hingewiesen, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Teilnahme von Mitgliedern einer Alpenvereinssektion an einer Führungstour kein Reisevertrag vorliegt:

14. Vereinshaftung für Bergunfall

BGB §§ 31, 38, 823

1. Bietet ein alpinistischer Verein seinen Mitgliedern Bergtouren an, die von ehrenamtlich tätigen Vereinskameraden geführt werden, so haftet er für einen durch einen Fehler des Führers verursachten Unfall nicht aufgrund eines Dienst- oder Reisevertrags, sondern lediglich bei Verletzung der aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erwachsenden Schutz- und Obhutspflichten.

2. Eine deliktische Haftung des Vereins wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten scheidet in diesen Fällen regelmäßig aus, denn daß bei einer Seilschaft ein Teilnehmer ausrutscht und die gesamte Seilschaft mitzieht, gehört nicht zu den atypischen Gefahren des Bergsteigens im Sinne der Verantwortung für eine besondere Gefahrenquelle. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Stuttgart, Urt. v. 22. 6. 1994 – 9 U 104/92

wieder herunterzuführen. Durch die Aufnahme der im Streit stehenden Bergtour in das Vereinsprogramm hat der Erstbekl. auch keine Veranstaltung im Sinne einer Reiseveranstaltung angeboten; ebenso kam durch das Einschreiben der Teilnehmer dieser Bergtour in die ausgelegte Liste des Erstbekl. kein Vertrag im Sinne eines Dienstvertrages oder eines Reisevertrages zustande. Daran ändert nichts, daß die von der Kl. vorgelegte Info Nr. 1 vom Juni 1992 u.U. einen Vertrag oder ein vertragsähnliches Verhältnis bei der Teilnahme von Sektionstouren annimmt, da insoweit das gegenseitige Verhalten von Sektion und Mitglied zu bewerten ist. Die Sektion will ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten, mit gleichgesinnten anderen Mitgliedern gemeinsam den nach der Satzung vorgesehenen Sport auszuüben, wobei die Entscheidung zur gemeinsamen Durchführung der Tour und die Planung von Einzelheiten den Teilnehmern dieser Tour obliegen. Die Mitglieder, die sich für die Teilnahme an einer derartigen Tour entscheiden, wissen, daß sie von ehrenamtlichen Führern, nicht von berufsmäßigen Bergführern, geführt werden. Als Mitglied des Erstbekl. hat

Quelle: Neue Juristische Wochenschrift, 1996, Seite 1352

Entgegengesetzt hat in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2004 (Urteil vom 05.08.2004, Az. 327 O 216/04 und Urteil vom 16.11.2004, Az. 312 O 911/04) das Landgericht Hamburg entschieden. Ein Segelsportverein, der Segeltörns in Form von Pauschalreisen (also als Bündelung mehrerer touristischer Einzelleistungen zu einem Gesamtpaket) für seine Mitglieder organisierte und durchführte, wurde auf Antrag der Verbraucherzentrale verpflichtet, den Teilnehmern einen Sicherheitsschein nach der früheren Regelung des § 651 k BGB auszuhändigen. Das Gericht war der Auffassung, dass es nicht darauf ankomme, dass Veranstalter ein Verein sei und sich das Angebot an die Mitglieder richte, entscheidend sei die Konzeption des Angebots als Pauschalreise.

Diese Auffassung hat sich allerdings nicht dahingehend durchgesetzt, dass auch Klagen gegen andere Träger der Jugendhilfe (Sportvereine etc.) oder Kirchengemeinden mit gleichem Inhalt erhoben wurden; wahrscheinlich handelte es sich hier im ein „Sonderproblem“ im Hinblick auf den eindeutig touristischen Charakter von Segeltörns im Verhältnis zu typischen Vereinsangeboten.

Betriebsausflüge, Mitarbeiter-Bildungsseminare oder mehrtägige Schulungsveranstaltungen von Jugendleitern fallen somit auch nicht unter das Pauschalreiserecht, ungeachtet der Tatsache, dass diese auch touristische Elemente enthalten werden.

2. Entscheidendes Kriterium der Abgrenzung wird somit die Frage sein, an wem sich das touristische Angebot eines Vereins oder Jugendorganisation richtet:

- Richtet sich das Angebot lediglich an die zahlen- und namensmäßig bekannte und abgrenzbare Gruppe der Mitglieder eines Vereins bzw. einer Jugendorganisation, so soll keine Pauschalreise vorliegen, der Veranstalter wäre somit auch nicht Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 a ff. BGB. Unschädlich soll es nach der Kommentierung in Palandt, 78. Auflage 2019, § 651 a Randnummer 30 sein, wenn später, also nicht von vorneherein geplant, gleichwohl einzelne vereinsfremde Personen an dem Angebot teilnehmen, die diese Kriterien (hier: Mitgliedschaft im Verein des Veranstalters) nicht erfüllen, z. B. weil die Reise nicht ausgebucht war und die freien Plätze mit Nichtmitgliedern aufgefüllt wurden.
- Wird das Angebot dagegen von Anfang an über den Kreis der Mitglieder hinaus ausgeschrieben und beworben, richtet es sich also an eine sogenannte „unbeschränkte Vielzahl an Personen“, ist von der Existenz eines Reiseveranstalters, damit von einer Pauschalreise und somit von der Anwendung der §§ 651 a ff. BGB auszugehen.
- Erstes Kriterium für diese Beurteilung ist die Formulierung der Ausschreibung selbst, in der meist die Kriterien für eine Teilnahme genannt werden sowie auch das Medium, über das die Ausschreibung verbreitet wird, z. B. eine Mitgliederzeitschrift bzw. ein Newsletter nur für die Mitglieder eines Vereins oder eine Vereinshomepage, ein Aushang an öffentlicher Stelle, die Aufnahme des Angebots in ein übergeordnetes Ferien- und Freizeitprogramm etc.

Nicht entscheidend ist, ob beabsichtigt wird, mit den Teilnahmebeiträgen für die betreffende Veranstaltung einen Gewinn zu erzielen und/oder ob das Angebot sogar defizitär kalkuliert ist und nur mit öffentlichen Zuschüssen überhaupt finanziert und durchgeführt werden kann.

- Sofern nach dieser Abgrenzung der Anbieter kein Reiseveranstalter ist, sind die Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB nicht anwendbar. Es liegt dann keine Pauschalreise vor. Allerdings handelt es sich dann nicht um ein Angebot im rechtsfreien Raum ohne jegliche Bindungswirkung für die Parteien, vielmehr wird dann ein Werkvertrag vorliegen, womit im Falle von Leistungsstörungen (z. B. mangelhafte oder ausgefallene Leistung des Veranstalters bzw. Zahlungsverweigerung durch den Teilnehmer) trotzdem wechselseitige Ansprüche bestehen.
3. Erfüllt der Anbieter zwar die Kriterien eines Reiseveranstalters, sind die Vorschriften des Pauschalreiserechts trotzdem (ausnahmsweise) nicht anwendbar, wenn einer der drei Fälle des § 651 a Abs. 5 BG vorliegt.

(5) Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die

1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt oder
3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.

Für die Arbeit von Vereinen, Jugendorganisationen und Kirchengemeinden kommen ggf. die ersten beiden Alternativen in Frage:

Nr.1: Wenn der Veranstalter Reisen „nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einen begrenzten Personenkreis“ anbietet. Damit soll der sogenannte „Gelegenheitsveranstalter“ (der nach dem früheren Recht nur als Ausnahmefall bei der Reisepreisabsicherung in § 651 k Abs. 6 BGB vorkam) aus der Geltung des Pauschalreiserechts ausgenommen werden.

Allerdings müssen beim Veranstalter alle oben genannten drei Kriterien gemeinsam (also nicht lediglich alternativ) vorliegen.

Das Angebot darf zunächst nur einem begrenzten Personenkreis gegenüber angeboten werden. Diese Personengruppe muss nach der oben dargestellten Systematik allerdings nicht mit dem Kreis der reinen Vereinsmitglieder identisch sein, denn anderenfalls würde der Anbieter schon nicht als Reiseveranstalter anzusehen sein. Es ist erforderlich, dass der Kreis der Adressaten des Angebots irgendeine Gemeinsamkeit oder Abgrenzbarkeit gegenüber der kompletten Öffentlichkeit aufweist, in der Kommentarliteratur werden z. B. genannt die Angehörigen einer Kirchengemeinde für eine Pfarreifahrt oder die Kursbesucher einer Volkshochschule für eine Bildungsreise. Je weiter und überschaubarer der Adressatenkreis gefasst ist (z.B. die Bewohner einer Gemeinde), je geringer die Zahl der Teilnehmerplätze im Verhältnis zum Adressatenkreis ist, desto eher wird dieses Merkmal in Frage stehen.

Fehlende Absicht der Gewinnerzielung: Das Angebot darf nicht von vorneherein so konzipiert sein, dass damit ein Überschuss über die reinen Unkosten der Reise entsteht. Allerdings ist der Veranstalter nicht verpflichtet, den Reisepreis so zu kalkulieren, dass die Unkosten nur bei einer kompletten Auslastung der Teilnehmerplätze gedeckt werden, denn dann würde schon ein Verlust entstehen, wenn nur ein Teilnehmerplatz nicht besetzt ist. Es wird also möglich sein, mit einer anzunehmenden geringeren Auslastung kostendeckend zu kalkulieren, wobei aber kein bestimmter Prozentsatz empfohlen werden kann. Dies hängt von den Erfahrungen mit früheren ähnlichen Veranstaltungen ab, mit dem im Vorfeld ermittelten Interesse potentieller Teilnehmer, mit dem Größenverhältnis von Adressaten und Teilnehmerplätzen etc. Eine evtl. Vereinbarung, dass der konkrete Reisepreis erst errechnet wird, wenn die Anmeldezahlen feststehen oder dass ein evtl. Überschuss an die Teilnehmer zurückbezahlt wird, bestätigt das Merkmal der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht. Problematisch kann es sein, wenn beim Veranstalter eine Mischkalkulation vorliegt, bei der einzelne Angebote bewusst einen Gewinn erwirtschaften sollen, mit dem dann andere Angebote querfinanziert werden. Dann aber wird meist das Kriterium der Gelegentlichkeit nicht vorliegen.

Häufig diskutiert wird in der Praxis das Kriterium des „nur gelegentlichen“ Angebots von Reisen. Dieses Merkmal soll nach der Kommentarliteratur ungeachtet der Anzahl der Angebote schon nicht erfüllt bei Reisen, die im Voraus nach einem Jahresprogramm geplant und angeboten werden.

Bei der Frage, wie viele Reisen noch als „gelegentlich“ anzusehen ist, verweist die neue Kommentierung auf die bisherige Kommentierung zu § 651 k Abs. 6 BGB, der eine vergleichbare Regelung zur Frage der Erforderlichkeit eines Sicherungsscheins (Reisepreisabsicherung) enthielt. Dort wird unter Hinweis auf die Bundestagsdrucksache 12/5354 vom 01.07.1993 (Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum früheren Reisevertragsrecht) die Auffassung vertreten, dass die Geringfügigkeitsgrenze „bei einer oder zwei Veranstaltungen im Jahr noch nicht überschritten sein wird“.

Erste Voraussetzung ist, daß „nur gelegentlich“ Reisen organisiert und zu einem Gesamtpaket verschmolzen angeboten werden. An der notwendigen Verschmelzung wird es regelmäßig fehlen, wenn die Reise von den Teilnehmern selbst organisiert wird.

Liegt eine Reiseveranstaltung vor, so wird durch das Element der nur gelegentlichen Organisation eine Geringfügigkeitsschwelle aufgebaut. Diese wird bei einer oder zwei Veranstaltungen in einem Jahr noch nicht überschritten sein. Hingegen kann es nicht mehr als „nur gelegentliche“ Veranstaltertätigkeit gewertet werden, wenn ein Veranstalter etwa im voraus ein Jahresprogramm für die durchzuführenden Reisen festlegt. In derartigen Fällen ist selbst ein nicht gewerblicher Reiseveranstalter (z. B. Sportverein, Pfarrer einer Kirchengemeinde, und eventuell auch eine Volkshochschule, soweit sie nicht nach Nummer 3 ausgeschlossen ist) nicht nach Absatz 6 Nr. 1 von der Insolvenzsicherungspflicht befreit.

Quelle: Bundestags-Drucksache 12/5354, Seite 13

Bei drei und mehr Veranstaltungen wird somit nicht mehr von einem Gelegenheitsveranstalter auszugehen sein.

Nr.2: Ebenfalls nicht dem Pauschalreiserecht unterliegen Reiseangebote, die alle dort genannten Voraussetzungen gemeinsam erfüllen. Sie dürfen nach ihrer Planung vom Beginn (meist: Abfahrt mit einem Verkehrsmittel) bis zum Ende nicht länger als 24 Stunden dauern. Sie dürfen ferner keine Übernachtung beinhalten, wobei es aber unschädlich sein soll, wenn (teilweise) über Nacht z.B. mit einem Reisebus gefahren wird und die Teilnehmer während der Fahrt schlafen. Und zuletzt darf der Teilnehmerpreis (pro Person) € 500,00 nicht übersteigen, was bei einer so kurzen Fahrdauer kaum je vorkommen wird.

Liegen diese Voraussetzungen vor, z.B. typischerweise bei touristischen Tagesausflügen von Pfarrgemeinden, Tageswanderungen von Wandervereinen etc., kommt es auf die Anzahl solcher Veranstaltungen nicht an; die in Nr.1 genannte Begrenzung gilt hier also nicht.

4. Fraglich ist, wem beim Vorliegen mehrerer Organisationsebenen (Bundes-/Länder-/Kreisverbände und Ortsgruppen) einzelne Veranstaltungen rechtlich zuzurechnen sind. So könnte bei einem als Verein organisierten Verband mit zahlreichen Kreis- und/oder Ortsgruppen oder bei einem Sportverein mit mehreren Abteilungen fraglich sein, ob für jede Ortsgruppe oder Abteilung das Merkmal der nur gelegentlichen Veranstaltung von Reisen gesondert gilt oder lediglich für den Gesamtverein/-verband.

Eine gerichtliche Entscheidung zu dieser Problematik ist offenbar noch nicht ergangen, zumindest nicht veröffentlicht. Es ist nach meiner Auffassung vom Unternehmerbegriff (§ 651 a I BGB iVm § 14 BGB) auszugehen, der die Rechtsperson des Reiseveranstalters beschreibt. Ein Unternehmen ist dabei eine rechtlich abgrenzbare Rechtsperson (natürliche oder juristische Person) oder Organisationseinheit.

Vereine sind nach ihrem Namen, nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister, nach ihrer Satzung sowie nach ihren gewählten Vertretern solche abgrenzbaren juristischen Personen, ebenso öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Volkshochschulen oder die Jugendringe) und natürlich auch Einzelpersonen, wenn diese in eigener Regie und eigener Verantwortung Reisen planen und anbieten.

Veranstaltungen einer Ortsgruppe, die kein eigenständiger Verein ist und somit über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder Veranstaltungen einer Abteilung eines Sportvereins werden daher – reiserechtlich gesehen - Veranstaltungen des Gesamtvereins sein, der die dahinterstehende juristische Rechtsperson darstellt. Lediglich dann, wenn es sich bei den Untergliederungen um eigenständige Rechtspersönlichkeiten handelt, liegt ein eigener, neuer Veranstalter vor.

Wenn danach der Bundesverband, die Landesverbände und weitere Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbände jeweils als rechtlich eigenständige Vereine organisiert sind, ist jeder dieser Vereine ein eigenständiger Reiseveranstalter.

Veranstalter eines Angebots bzw. (beim Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen) einer Pauschalreise ist diejenige Rechtsperson, die sich aus der Ausschreibung als Veranstalter ergibt bzw. die typische Veranstalterverpflichtungen erfüllt. Das kann sein die Bewerbung des Angebots auf den eigenen Medien, bei der eine Anmeldung einzureichen ist bzw. die eine Anmeldung bestätigt, die um die Bezahlung des Reisepreises auf dessen Konto bittet, etc.

Gleiches gilt auch für die weitere Frage nach der Reisepreisabsicherung. Diese orientiert sich nach dem jeweiligen Veranstalter, der – wie oben beschrieben – sowohl der Bundes-, als auch der Landes- als auch ein regionaler Mitgliedsverein sein kann. Zwar ist es meist so, dass die Regionalvereine Mitglieder im Landesverband und die Landesverbände als eigenständige Vereine wiederum Mitglieder im Bundesverband sind.

Dies führt aber nicht dazu, dass der Veranstalter und damit auch der Verantwortliche für die Reisepreisabsicherung stets quasi automatisch der Bundesverband als höchste Organisationsebene ist. Es muss jeder einzelne Veranstalter für seine gesetzlich erforderliche Reisepreisabsicherung sorgen. Dies kann so geschehen, dass jeder Veranstalter, im beschriebenen Fall also jeder rechtlich eigenständige Verein über eine eigene Reisepreisabsicherung verfügt oder aber, dass der Dachverband für sich und alle seine untergeordneten Vereine eine übergeordnete, dann in der Regel meist günstigere, Reisepreisabsicherung stellt.

Verfasser: Stefan Obermeier, Rechtsanwalt
Stand: 29.03.2019